Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Aefligen

2019

AUFLAGE

GR 22.10.2019
GV 12.12.2019

Änderung Art. 24
GR 06.06.2023
GV 07.12.2023

Teilrevision 2026
GR 26.10.2026
GV 03.12.2026

Soweit die Personenbezeichnungen in diesem Reglement nicht in weiblicher oder männlicher Fassung formuliert sind, gelten die Personen- und Ämterbezeichnungen sinngemäss für das weibliche und männliche Geschlecht. Die Angehörigen der Feuerwehr werden als AdF bezeichnet.

Die Einwohnergemeinde Aefligen, gestützt auf
- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

[1] Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

[2] Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen (Anhang II).

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52~~0~~. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

[1] Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

[2] Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

[1] Niemand hat darauf Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

[2] Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Wehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

[3] Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort

AUFLAGE

der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Diensttauglichkeit

Art. 5

[1] Für die Diensttauglichkeit ist der Befund des Feuerwehrvertrauensarztes einzuholen.

[2] Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Einschränkung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

[1] Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

[2] Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

[1] Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

[2] Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

[3] Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

[1] Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

[2] Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

[3] Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,

AUFLAGE

b) auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

e) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

f) Der Gemeinderat kann Personen gemäss Art. 29 Absatz 2 FFG ganz oder teilweise von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

[1] Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

[2] Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

[3] Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) eigene Krankheit oder Unfall,

b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c) Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub

d) begründete Ortsabwesenheit,

e) Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz,

f) Ausübung öffentliches Amt im Auftrag der Einwohnergemeinde Aefligen,

g) private Absenzen.

[4] Das Fernbleiben von Übungen kann mit einer Busse bestraft werden.

Formatiert: Einzug: Links: 5 cm, Hängend: 0.75 cm

AUFLAGE

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

[1] Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

[2] Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

[1] Dem Feuerwehrkommandanten oder dem Co-Kommandantenteam steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Wird die Feuerwehr durch ein Co-Kommandantenteam geleitet, verfügen beide Co-Kommandanten über die Delegationsbefugnis

[2] Ihm/ihnen unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine/deren Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete- Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

[1] Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

[2] Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

[3] Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

[1] Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

[2] Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert,

AUFLAGE

der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

[3] Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

[4] Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ertrag und Aufwand

Art. 17

[1] Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:
a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
b) Feuerwehrdienstersatzabgaben
c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
d) Rückerstattung von Einsatzkosten
e) Entschädigungen von Einsätzen in anderen Gemeinden
f) Übrige Erträge

[2] Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:
a) Betriebskosten
b) Kapitalkosten (Zinse und Abschreibungen) von Investitionen.

[3] Die unter Abs. 1 aufgeführten Erträge dürfen nur für Feuerwehrzwecke und die zusätzlich übertragenen Aufgaben (Anhang II) verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 18

[1] Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52~~0~~. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

[2] Die Ersatzabgabe beträgt 6 % bis 10 % der Kantonssteuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird alljährlich mit dem Budget der Erfolgsrechnung bestimmt.

[3] Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchst~~s~~satz nicht übersteigen.

[4] Die minimale Abgabe beträgt CHF 20.00.

[5] Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

[6] Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

[7] Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

AUFLAGE

[8] Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 sowie von Artikel 9, 18 und 19 gelten gleichermassen auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben.

[9] Bei einem Wohnsitzwechsel ist für das laufende Jahr die ganze Ersatzabgabe in derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher die steuerpflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;

b) auf Gesuch hin Personen und / oder deren oder dessen Ehepartner, die volle Invalidenrente beziehen;

c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftigkeit allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;

d) Feuerwehrangehörige, die während mindestens 20 Jahren innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Ehepartner.

Gebühren

Art. 20

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht (Art. 31 Bst. b FFG),

c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen (Art. 31 Bst. c FFG).

Einsatzkosten

Art. 21

[1] Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde (Art. 32 FFG).

[2] Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden (Art. 32 Abs. 2 FFG).

AUFLAGE

[3] Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 22

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,

d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten / das Co-Kommandantenteam und seinen/dessen Stellvertreter,

f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Bussen für das Fernbleiben von Übungen ~~Gebühren~~ im Anhang I fest,

g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,

h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel ~~19~~20,

k) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbar- und Betriebsfeuerwehren,

l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,

m) bestimmt die weiteren Aufgaben zugunsten der Bevölkerung (Anhang II).

AUFLAGE

n) genehmigt bei einem Co-Kommandantenteam die Aufteilung der Aufgaben.

AUFLAGE

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 24

[1] Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

[2] Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

a) alle Offiziere und höheren Unteroffiziere welche in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (v.A.w.),

b) alle urteilsfähigen Offiziere und höheren Unteroffiziere (ohne Stimm- und Antragsrecht),

c) Mitglied des Gemeinderats mit dem Ressort öffentliche Sicherheit (v.A.w. ohne Stimm- und Antragsrecht).

Aufgaben und Befugnisse

Art. 25

Die Feuerwehrkommission

a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,

c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,

d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige (AdF),

e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,

g) bestimmt ob ein Feuerwehrpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

Funktionen und Grade

Art. 26

[1] Die Feuerwehr besetzt die Funktionen mit folgenden Graden:

Kommandant/Co-Kommandanten	Hauptmann
Kdt Stv	Oberleutnant
Rechnungsführer	Fourier
Materialverwalter	Korporal (GF1) / Wachtmeister (GF2) / Feldweibel / Adjutant
Zugführer (EL2)	Leutnant (EL1) / Oberleutnant
Zugführer Stv	Wachtmeister / Adjutant / Leutnant
Gruppenführer (GF2)	Korporal (GF1) / Wachtmeister
Mannschaft	Rekrut oder Soldat

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

AUFLAGE

[2] Wird die Funktion des Kommandanten durch ein Co-Kommandantenteam ausgeübt, teilen sich die Kommandanten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Diese Aufteilung ist schriftlich festzuhalten und durch den Gemeinderat zu beschliessen.

[3] Wird die Funktion des Kommandanten durch ein Co-Kommandantenteam ausgeführt, erfolgt die Stellvertretung untereinander und die Funktion Kdt. Stv. wird nicht separat besetzt.

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 5 cm

Meldepflicht bei Abwesenheiten

Art. 27

[1] Planbare Abwesenheiten (Ferien, Kurse, fixe Termine, etc.) sind frühzeitig dem Rechnungsführer zu melden.

[2] Kurzfristige Abwesenheiten (Krankheit, Arbeit, etc.) sind immer vor Übungsbeginn dem Rechnungsführer telefonisch mitzuteilen.

[3] In allen Fällen muss bis spätestens 3 Tage nach stattgefundener Übung eine Abwesenheitsmeldung in schriftlicher Form dem Rechnungsführer eingereicht werden.
Ausbleibende Abwesenheitsmeldungen werden als nicht entschuldbares Fernbleiben taxiert und gemäss Anhang I in jedem Fall mit CHF 60.00 pro Übung in Rechnung gestellt.

[4] Über die Behandlung von Abwesenheiten an Alarmübungen, deren Zeitpunkt nicht bestimmt vorausgesagt werden kann, beschliesst die Feuerwehrkommission.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 29

[1] Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bestraft. Das Bussenmass richtet sich nach Art. 58 des Gemeindegesetzes. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

[2] Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

[3] Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Beschwerden

Art. 30

[1] Verfügungen des Kommandos und der Feuerwehrkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

AUFLAGE

[2] Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

AUFLAGE

Übergeordnetes Recht

Art. 31

Für Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

Das Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2013 wird aufgehoben. Im Behörden- und Personalreglement vom 11.12.2014, werden im Anhang II, Ziffern 2.9.1 bis 2.9.11 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Die Anpassung im Artikel 24 tritt rückwirkend per 01. Januar 2023 in Kraft. Die Teilrevision 2026 tritt per 01. Januar 2027 in Kraft.

Das vorliegende Reglement inkl. Anhang I und II wurde an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2019 angenommen.

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen

Sign. Markus Schmitter
Leiter der Versammlung

Sign. Marianne Roos
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 07.11.2019 bis 12.12.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07.11.2019 bekannt.

Aefligen, 12.12.2019

Die Gemeindeverwalterin:
Sign. Marianne Roos

AUFLAGE

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Genehmigung Reglementsänderung:

Die Anpassung in Art. 24 wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen

Sign. Michael Bischof
Leiter der Versammlung

Sign. Christian Wenger
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis, Teilrevision 2023

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 02.11.2023.2023 bis 07.12.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. November 2023 und 9. November 2023 bekannt.

Aefligen, 07. Dezember 2023

Der Gemeindeverwalter:
Sign. Christian Wenger

Genehmigung Reglementsänderung:

Die Teilrevision 2026 wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2026 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen

Simon Kohler
Leiter der Versammlung

Christian Wenger
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis, Teilrevision 2026

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 02.11.2026 bis 03.12.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit dem amtlichen Publikationsorgan www.epublikation.ch bekannt.

Aefligen, 03. Dezember 2026

Der Gemeindeverwalter:

Christian Wenger

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

AUFLAGE

Anhang I

Entschädigungs-, Sold- und Bussenordnung

A. Entschädigung und Sold

A1.	Kommandant,	pro Jahr	CHF	2'000.00
A2.	Kommandant Stv. /-Chef Ausbildung	pro Jahr	CHF	1'000.00
A3.	Of / Zugführer	pro Jahr	CHF	500.00
A4.	Materialverwalter / Gerätewart	pro Jahr	CHF	750.00
A5.	Fourier	pro Jahr	CHF	750.00
A6.	Ausbildungsverantwortlicher Stufe Zug/Zfhr Stv	pro Jahr	CHF	300.00
A7.	Hydrantenkontrolle	pro Jahr	CHF	200.00
A8.	Offizier, Sold	pro ~~Tag~~Übung	CHF	~~25.00~~45.00
A9.	Unteroffizier, Sold	pro ~~Tag~~Übung	CHF	~~25.00~~45.00
A10.	Mannschaft, Sold	pro ~~Tag~~Übung	CHF	~~20.00~~40.00

Wird die Aufgabe auf zwei Personen aufgeteilt, erfolgt die Ausrichtung je hälftig.

hat formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

B. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Für die Teilnahme an kulturellen oder festlichen Anlässen werden keine Entschädigungen entrichtet.

Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder der Feuerwehrkommission, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

B1.	Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	CHF	200.00
B2.	Halbtagessitzung (3 bis 5 Stunden)	CHF	100.00
~~B3.~~	Übrige Sitzungen (inkl. Abendsitzungen)		
B3~~4~~.	Kommissionspräsident und –sekretär	CHF	80.00
B4~~5~~.	Mitglieder Kommission / Delegierte	CHF	60.00

Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Für Fahrten im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

AUFLAGE

C. Bussen

Bussenordnung für das Fernbleiben von Übungen.

Dabei wird zwischen *Fernbleiben* mit schriftlicher Abwesenheitsmeldung und ohne schriftliche Abwesenheitsmeldung unterschieden:

C1. Fernbleiben mit schriftlicher Abwesenheitsmeldung gemäss Art. 11 Abs. 3

1. und 2. Übung:	ohne Kostenfolge	
3 Übungen:	CHF	450.00
4 Übungen:	CHF	980.00
5 Übungen:	CHF	13520.00
6 Übungen:	CHF	1860.00
7 Übungen:	CHF	22500.00
8 Übungen:	CHF	270240.00
9 Übungen:	CHF	315280.00
Mehr als 9 Übungen:	CHF	3620.00

Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

C2. Fernbleiben ohne schriftliche Abwesenheitsmeldung

Pro Übung	CHF	60.00

AUFLAGE

Anhang II

Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Feuerwehrreglementes werden der Feuerwehr folgende, weitere Aufgaben zugunsten der Bevölkerung übertragen:

a) Alarmierung der Bevölkerung mit den stationären Sirenenanlage;

b) Dienstleistungen für die Blaulichtorganisation wie Mithilfe bei Patientenbergungen, Patiententransport etc.;

c) Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung „an und in der Emme“ bei Hochwassergefahr;

d) Mitarbeit beim Vollzug der Notfallkonzepte „Trinkwasser in Notlagen“.

AUFLAGE